



für den Kreis Ultingen.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 M. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg., die Garmondzelle.

Samstag, den 3. März 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Die Herren Bürgermeister des Kreises.
Stellv. Generalkommando hat angeordnet,
Kartoffelbestandsaufnahme durch Militär-
kommandos nachzuprüfen ist, diese werden vom 6.
ab ihre Tätigkeit beginnen. Es wird
gefordert, die Mannschaften jeweils dort einzu-
richten, wo sie sich zur Zeit befinden. Die
Kommandos können daher im Voraus nicht an-
geordnet werden. Ihre Aufgabe wird es sein, sich
im Falle vorzubereiten und Quartiere für 4
Bente bereit zu halten. Den Mannschaften
Grund des Naturalleistungsgesetzes Quartier
der Verpflegung zu gewähren.
Die militärischen Revisionskommandos werden
Landarmeiwachtmestern unterstellt, unter
Leitung die Revisionen vorgenommen werden.
Kommando ist mindestens ein Mitglied des
Kartoffelausschusses als Führer beizugeben.
Durchführung der angeordneten Maßnahmen
erforderlich, daß die Gemeindefürsorge der
Kartoffelbestandsaufnahme unter allen Umständen
am 4. März hier eingeleitet sein müssen.
Jenen, deren Kartoffelbestand den bestimmungs-
mäßigen Sätzen und zwar: für Selbstversorger 1
täglich bis 20. Juli d. Js. also 140 Pfund
jede Person des Haushalts und 10 Zentner
für den Morgen, sowie für Verpflegungs-
kommandos $\frac{1}{4}$ Pfund täglich, also 105 Pfund
eigen, haben die übersteigende Kartoffelmenge
zur Ablieferung bereit, Ihnen anzuzeigen.
Bei den Revisionen unangemeldete
Kommandos vorgefunden, so gelten sie als enteignet
werden für den Preis von 2,50 M. pro
sofort übernommen. Erwähnen möchte
ich, daß unter allen Umständen das Saatgut
zu stellen ist gegebenenfalls durch Ausgleich
halb der Gemeinde, und daß nach den neuesten
Anordnungen bei den Selbstversorgern Schwer-
er nicht in Frage kommen. Bei den Ver-
pflichteten ist für Schwerarbeiter ein
Freiquantum von 1 Pfund täglich vorzusehen
($\frac{1}{4}$ Pfund), Schwerarbeiter haben Anspruch
auf $\frac{1}{2}$ Pfund täglich.
Ich gebe mich der Erwartung hin, daß im
Falle der zu versorgenden Großstädte und
Kommandos alle verfügbaren Kartoffeln freiwillig
abgegeben werden.
Reiner verzeihe, daß in den Städten die Munition
der übrigen Kriegsgüter hergestellt wird, der
Voraussetzung für unseren Endsieg ist!

Ultingen, den 1. März 1917.
Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Frankfurt (Main), den 26. Februar 1917.
Im Anschluß an die für die Errichtung des
Kriegswirtschaftsamts in der Presse veröffentlichte
Mitteilung vom 22. 2. 1917 bestimme ich:
Gefuche um Beurlaubung von Mann-
schaften des Besatzungsheeres (Ersatz-
kompanien, Landsturmabteilungen, Gene-
ralpionieren, Reservelazarette usw.) sind nach
vor für jeden Mann gesondert nach Vorbrud

A. unmittelbar bei dem zuständigen Truppenteil
einzureichen. Dabei macht es keinen Unterschied,
ob sich die zu Beurlaubenden bei einem Truppen-
teil des stellvertretenden XVIII. Armeekorps oder
eines anderen stellvertretenden Armeekorps befinden.

Zahlenmäßige Nachweisungen sowohl über die
eingereichten wie auch über die genehmigten Ur-
laubsanträge sind von den Kriegswirtschaftsstellen
baldmöglichst dem Kriegswirtschaftsamt einzureichen.
Aus den Nachweisungen muß auch die Zahl der
insgesamt beantragten und genehmigten Urlaubstage
zu ersehen sein.

II. Sämtliche Gefuche um Beurlaubungen von
Mannschaften des Feldheeres, einschließlich der
Truppenteile in den besetzten Gebieten, sind unter
Benutzung des Vorbrud B. gemeindefürsorge ge-
sammelt, von den Kriegswirtschaftsstellen dem
Kriegswirtschaftsamt vorzulegen, welches sie mit
Stellungnahme an das stellv. Generalkommando
weiterzuleiten hat. Dem Vorbrud B. ist für
jeden zu Beurlaubenden ein besonderer Antrag nach
Vorbrud C. anzufügen.

III. Gefuche um Zurückstellung von Land-
wirten sind auf dem unter II. angegebenen Wege unter
Benutzung des Vorbrud B. einzureichen. Die
Vorbrude sind gemeindefürsorge gesammelt und nach
Bezirkskommando getrennt vorzulegen. Die Ein-
reichung von Einzelgesuchen nach Vorbrud C. kann
bei Zurückstellungsgefallen unterbleiben.

Die unterstellten Truppenteile (Reservelazarette,
Genesungsheime) werden angewiesen, soweit die
dienstlichen Interessen es irgendwie zulassen, den
von den Kriegswirtschaftsstellen (Kreisamt —
Landratsamt) beantragten Urlaub zu erteilen.
Die Urlaubsdauer soll in der Regel 14 Tage
nicht übersteigen; in besonderen, ausdrücklich zu
begründenden Ausnahmefällen werden die Truppen-
teile usw. ermächtigt, für landwirtschaftliche Ar-
beiten Urlaub bis zur Höchstdauer von 3 Wochen
zu bewilligen. Die seit 1. 1. 1917 eingestellten
Rekruten des jüngsten Jahrgangs dürfen vor
Abschluß einer dreimonatigen Ausbildungszeit
hierzu nicht verwandt werden.

Gefuche, in denen von den Behörden ein
längerer, drei Wochen übersteigender Urlaub be-
antragt wird, sind den zuständigen stellv. Brigaden
und Inspektionen bzw. dem stellv. Generalkommando
vorzulegen.

Leichte Disziplinarstrafen bilden an sich keinen
Grund für Verweigerung des im öffentlichen
Interesse beantragten Urlaubs.

IV. Die zur Vornahme landwirtschaftlicher
Arbeiten Beurlaubten haben Anspruch auf freie
Eisenbahnfahrt (Fahrtschein), Wohnung und Ver-
pflegungsgebühren, sofern der Urlaub zur Be-
schäftigung in eigenen landwirtschaftlichen Betrieben
— hierzu rechnen auch Betriebe der Ehegatten,
Eltern und Geschwister — erteilt wird.

Erfolgt die Beurlaubung zu besoldeter Tätig-
keit in fremden landwirtschaftlichen Betrieben, so
wird die Wohnung nur bis Ende des Monatsdrittels,
in dem der Urlaub angetreten ist, bezahlt. Ver-
pflegungsgebühren sind nicht zuständig. Den
Beurlaubten ist von ihren Truppenteilen ein Mi-
litärfahrtschein auszustellen, der nach Ankunft durch

die Bürgermeisterei dem Bezirkskommando einzu-
senden ist.

Im übrigen werden die militärischen Stellen
wegen Anspruch auf Gebühren und freie Eisen-
bahnfahrt auf den kriegsm. Erlass vom 8. 12. 16
Nr. 2188/11. 16. B. 4. B. verwiesen. (Siehe
A. B. Bl. 1915 Nr. 876 Seite 546 ff.).

V. Erneut wird bei Meldung unachtsamer
Bestrafung auf strengste Geheimhaltung der behörd-
lichen Gutachten hingewiesen.

VI. Um eine möglichst weitgehende Ausnutzung
der vorhandenen Arbeitskräfte zu erzielen, sind die
Beurlaubten verpflichtet, den bewilligten Urlaub
weitestgehend zu landwirtschaftlicher Arbeit auszu-
nutzen und nach Beendigung der eigenen Arbeiten
auf Anfordern der Gemeinde- oder Verwaltungs-
behörden auch bei der Arbeit auf fremdem Grund-
besitz mitzuwirken.

Auf den Urlaubspässen ist daher folgender
Vermerk einzutragen: „N. N. hat sich sofort nach
Eintreffen bei dem zuständigen Bürgermeister oder
Gemeindevorsteher zu melden und ist ausdrücklich
angewiesen, während des erteilten Urlaubs nach
Beendigung der eigenen Arbeiten auf Anfordern
der Gemeinde- oder Verwaltungsbehörden auch bei
Arbeiten auf fremdem Grundbesitz tatkräftig mit-
zuwirken.“

Desgleichen wird den Urlaubern die Verpflich-
tung auferlegt, nach Rückkehr vom Urlaub einen
Ausweis der Ortsbehörde darüber vorzulegen, daß
sie während ihres Aufenthaltes am Urlaubsort mit
landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt waren.

In den Ausweisen ist gegebenenfalls ein Ver-
merk darüber aufzunehmen, ob der Beurlaubte
auch bei der Bestellung fremden Grundbesitzes mit-
gewirkt hat.

VII. Die Truppenteile melden zum 1. jeden
Monats — erstmalig zum 1. April — den stellv.
Brigaden und Inspektionen — die Reservelazarette
dem Sanitätsamt — die Zahl der während des
verlorenen Monats zu landwirtschaftlichen Arbeiten
Beurlaubten, sowie die Zahl der Urlaubstage.
Das Sanitätsamt, die stellv. Brigaden und In-
spektionen legen entsprechende Zusammenstellungen
dem stellv. Generalkommando in doppelter Aus-
fertigung zum 5. jeden Monats vor.

VIII. Sämtliche Ersatztruppenteile der Linien-
Reserve-, Landwehr- und Landsturm-Abteilungen
haben fliegende Arbeitskommandos (nach Möglichkeit
gelernte landwirtschaftliche Facharbeiter) für die
Landwirtschaft zu bilden. In erster Linie sind
Wiedergenesende, bei denen der Arzt mit einer
Beschäftigung auf dem Lande einverstanden ist,
heranzuziehen. Vorläufig sind 4 fliegende Arbeits-
kommandos bei jedem der vorgenannten Truppen-
teile vorzusehen, die sich aus je 1 Unteroffizier und
10 nicht kv. und nicht in der Ausbildung befind-
lichen Mannschaften zusammensetzen. Eine ent-
sprechende Vermehrung dieser Kommandos ist bei
steigendem Bedarf vorzunehmen. Die Kommandos
sind im Falle des Bedarfs durch die Kriegswirt-
schaftsstellen bei dem Kriegswirtschaftsamt, welches
das Weitere veranlaßt, anzufordern.

Ueber die gestellten Kommandos sind Listen
zu führen und am 1. eines jeden Monats —
zuerst am 1. April — mit Bericht dem General-

Kommando in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Größere Trupps und Kommandos von längerer Dauer sind bei dem Generalkommando zu beantragen.

Für gute Unterbringung und Verpflegung der Kommandos hat der Befürsorger bzw. die Gemeinde Sorge zu tragen. An Geld erhalten die Leute 1.50 M. Bezüglich der militärischen Gebühren s. A. B. Bl. 1916 Nr. 57.

Etwa vorkommende Uebelsstände oder Zweifel sind mit Anregungen über deren Beseitigung alsbald dem Kriegswirtschaftsamt vorzulegen.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel,

Generalleutnant.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck im Anschluß an meine Verfügung vom 21. 2. 17, Kreisblatt Nr. 24.

Die Urlaubsgesuche sind, mit der Begutachtung des Wirtschaftsausschusses versehen, gesammelt bis zum 12. d. Mts. hier vorzulegen, wobei zu beachten ist, daß Urlaubsanträge für Mannschaften des Besatzungsheeres nach Formular A und für Mannschaften des Feldheeres, einschließlich der Truppenteile in den besetzten Gebieten nach Formular B und C zu stellen sind.

Die bereits vorgelegten Anträge folgen ohne Anschriften zur nochmaligen Bearbeitung nach obigen Bestimmungen zurück.

Formulare sind aus der Kreisblatt-Druckerei zu beziehen.

Ufingen, den 1. März 1917.

Der Königliche Landrat.

Nr. 3099.

v. Bezold.

Ufingen, den 1. März 1917.

Der ermittelte Gesamtbestand an Kartoffeln ist mir bereits Samstag,

den 3. März telephonisch anzuzeigen.

Von dem ausgefüllten Gebührensformular für die Kartoffelvorrate sind mir die Gemeindefürer hierher einzureichen.

Alles übrige Material ist bei Ihnen sorgfältig aufzubewahren.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

An die Herren Bürgermeister!

Ich erinnere an meine Kreisblatt-Verfügungen vom 14. 9. 1914 — abgedruckt in Nr. 113, — vom 24. 2. 1915 — abgedruckt in Nr. 28 — wonach mir die Abganglisten von Steuer: der zum Heeresdienst einberufenen Mannschaften pünktlich zum 1. März zur endgültigen Festsetzung vorzulegen sind. Da dieser Termin noch von keiner Gemeinde wahrgenommen worden ist, ersuche ich um sofortige Vorlage.

Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß die Steuer von allen Personen für die Zeit eingezogen werden muß, in welcher sie ohne Gebühren beurlaubt oder zeitig entlassen worden sind.

Insbesondere trifft dies bei denjenigen Personen zu, welche zur Arbeitsleistung für Heereszwecke beurlaubt waren.

(Vgl. meine Kreisblatt-Verfügung)

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird der schuldige Beamte zur Schadloshaltung der Staatskasse in Anspruch genommen.

Ufingen, den 1. März 1917.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Berantlagungs-Kommission v. Bezold.

Bekanntmachung.

Alle am 8. September 1870 und später Geborenen, als „dauernd untauglich“ Ausgemusterten, einerlei, ob diese Entscheidung im Frieden oder während des Krieges getroffen wurde, haben

sich unter Vorlage ihrer Militärpapiere rolle anzumelden und zwar:

1. alle dauernd untauglichen ehem. Beurlaubten und alle aus der Dauerhaftigkeit (gedienten) Landsturm a) für die Kreise Oberaargau in Bad Homburg beim Kreisamt, b) für den Kreis Höchst in Höchst, c) für den Kreis Höchst in Höchst, d) für den Kreis Höchst in Höchst, e) für den Kreis Höchst in Höchst, f) für den Kreis Höchst in Höchst, g) für den Kreis Höchst in Höchst, h) für den Kreis Höchst in Höchst, i) für den Kreis Höchst in Höchst, j) für den Kreis Höchst in Höchst, k) für den Kreis Höchst in Höchst, l) für den Kreis Höchst in Höchst, m) für den Kreis Höchst in Höchst, n) für den Kreis Höchst in Höchst, o) für den Kreis Höchst in Höchst, p) für den Kreis Höchst in Höchst, q) für den Kreis Höchst in Höchst, r) für den Kreis Höchst in Höchst, s) für den Kreis Höchst in Höchst, t) für den Kreis Höchst in Höchst, u) für den Kreis Höchst in Höchst, v) für den Kreis Höchst in Höchst, w) für den Kreis Höchst in Höchst, x) für den Kreis Höchst in Höchst, y) für den Kreis Höchst in Höchst, z) für den Kreis Höchst in Höchst.

b) für den Kreis Höchst in Höchst, c) für den Kreis Höchst in Höchst, d) für den Kreis Höchst in Höchst, e) für den Kreis Höchst in Höchst, f) für den Kreis Höchst in Höchst, g) für den Kreis Höchst in Höchst, h) für den Kreis Höchst in Höchst, i) für den Kreis Höchst in Höchst, j) für den Kreis Höchst in Höchst, k) für den Kreis Höchst in Höchst, l) für den Kreis Höchst in Höchst, m) für den Kreis Höchst in Höchst, n) für den Kreis Höchst in Höchst, o) für den Kreis Höchst in Höchst, p) für den Kreis Höchst in Höchst, q) für den Kreis Höchst in Höchst, r) für den Kreis Höchst in Höchst, s) für den Kreis Höchst in Höchst, t) für den Kreis Höchst in Höchst, u) für den Kreis Höchst in Höchst, v) für den Kreis Höchst in Höchst, w) für den Kreis Höchst in Höchst, x) für den Kreis Höchst in Höchst, y) für den Kreis Höchst in Höchst, z) für den Kreis Höchst in Höchst.

am: 1., 2., 3. und 5. März in der Zeit von morgens 8— nachmittags von 3—6 Uhr;

2. alle dauernd untauglichen ehem. Beurlaubten, die 1882 und später geboren sind, wie zu Ziffer 1;

3. alle übrigen dauernd untauglichen ehem. ungedienten Landsturm und ehem. Ausgemusterten) beim Gemeindevorsteher (Magistrat) in der Zeit vom 1. März ds. Js. während der Gemeindevorstände bekannt zu werden.

Nicht zur Stammrolle zu melden sind diejenigen, welche ebenfalls früher dauernd untauglich waren, aber bei Musterungen während des Krieges als tauglich bereits wieder aufgenommen worden sind.

Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, die sich Meldenden in eine Stammrolle einzutragen und die Muster der Landsturmrolle aufzunehmen am 5. 3. 17 abends dem Zivilvorsteher zu reichen. Bei denjenigen Leuten, die bei Entscheidung in ihren Militärpapieren den „nicht zu kontrollieren“ tragen, ist dies „Bemerkungen“ der Stammrolle anzugeben.

Höchst a. M., Ufingen, den 26. 2. 1917.

Die Ersatzkommission. Der Militärvorsteher. Der Zivilvorsteher.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 1111/2. 16. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. K. R. A. vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilfäden.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 den Uebergang der vollziehenden Gewalt betreffend — mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung, auch verspätete oder unvollständige Meldung nach der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 2 Gruppe 3A der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. R. R. A. vom 31. Mai 1916 erhält folgende Fassung:

„Bastfaserrohstoffe geknickt, geschwungen, gebrochen, gehackt und als Berg oder als beschlagnahmter Abfall“.

Artikel II.

In § 2 zu a) und b) fallen in Absatz 3 die Worte:

„und ungeschnittenen Bastfaserstroh auf dem Felde“

und in Absatz 6 die Worte:

„und für Bastfaserstroh“

fort.

Artikel III.

§ 2 zu a) und b) Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel IV.

Alle auf § 2 Gruppe 4 bezüglichen Anordnungen der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. R. R. A. sind durch § 14 der Bekanntmachung Nr. W. M. IV. 100/1. 17. R. R. A., betreffend

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Seiden und Seidenabfällen aller Art aufgehoben.

Artikel V.

In § 2 zu b) und a), letzter Absatz, Ziffer 1 und 2 aufgehoben.

Es sind in Zukunft auch im Stuhl Ketten, sowie der Schuß an Webstühlen im Webprozeß befindliche Stück der im liegenden Reihe zu melden.

Artikel VI.

In § 2 zu a) und b), letzter Absatz, 3 sowie im § 7, Absatz 3 sind die Worte:

„Nähfäden, Nähzwirne, Maschinennähfäden“

und durch die Bekanntmachung W. M. 500/1. R. R. A. aufgehoben.

Artikel VII.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. März 1917.

Stellvertretendes Generalkommando des 18. Armeekorps.

Bekanntmachung

Nr. 3300 I. 17. Z. K. IIIa.

Beziehend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigfabrikaten.

Vom 1. März 1917.

Die Bekanntmachung wird auf Grund des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, dass nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen bewirkt sind, jede Zuwidergegen die Beschlagnahmenvorschriften der Bekanntmachung über die Sicherung des Kriegsbedarfes vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Beschlagnahmungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 550) und jede Zuwidergegen die Meldepflicht nach § 5** der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 1. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 550) unterlagt werden.

§ 1 der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

In dieser Bekanntmachung werden betroffen: Korkholz (Rinde des Korkholzes), Bierkorkholz und Korkbrocken, Korkabfälle, Korkschrot, Korkmehl sowie alle sonstigen bei der Korkerwertung sich ergebenden Korkrückstände.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen bewirkt sind, bestraft:

- wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
- wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder sonst in anderer Weise veräußert oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
- wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
- wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Male und provinzielle Nachrichten.

Am 1. 3. 17. ist eine Bekanntmachung über Beschlagnahme, Bestandserhebung und Abgabe sowie freiwillige Ablieferung von Gloden „Bronze“ erlassen worden. Der Wortlaut der

- a) neue und gebrauchte Korkstopfen (Kropfen), Korkspunde und Korkschrauben;
- d) neue und gebrauchte Korkringe und Korkfender;
- e) alle übrigen, vorstehend nicht genannten Fabrikate aus Kork (auch gebrauchte), soweit in ihnen der Kork in unverändertem Zustande enthalten und nicht mit anderen Stoffen fest verbunden ist (also z. B. nicht Korkstein, Binoleum, Isoliermittel usw.).

Im § 1 aufgeführten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3 Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der nachstehenden Anordnungen (§§ 4 und 5) erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4 Verarbeitungs- und Verwendungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die weitere Verarbeitung von Korkholz und Korkabfällen der im § 1 a und b aufgeführten Gegenständen zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung zulässig.

Ebenso ist trotz der Beschlagnahme die Verwendung der im § 1 c und d genannten Gegenstände zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft erlaubt.

§ 5 Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen von den im § 1 c bis d aufgeführten Gegenstände monatlich bis zu 10 v. H. des bei Inkrafttreten der Bekanntmachung vorhandenen Vorrats veräußert werden.

§ 6 Meldepflicht, Meldestelle und Meldesfrist.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht. Für die Meldepflicht ist der am 1. März 1917 tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die Meldungen sind an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Berlin W 50, Nürnbergerplatz 1, postfrei mit der Aufschrift „Bestandserhebung von Korkholz usw.“ bis zum 10. März 1917 zu senden.

§ 7 Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung sind verpflichtet:

- 1. alle natürlichen und juristischen Personen, die Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
- 2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden.

Bekanntmachung ist in der heutigen Kreisblatt-Nummer abgedruckt.

* Am 1. 3. 17. ist eine Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. A. betreffend „Schäpppreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste“ erlassen

§ 8 Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 9 Meldestelle.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldestellen zu erfolgen, aus denen sich der Umfang der Meldungen im einzelnen ergibt. Die Fragen sind genau zu beantworten.

Die Anforderung der Meldestellen hat bei der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft zu erfolgen, sie sind mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldestelle darf zu anderen Mitteilungen als zur Anmeldung der vorhandenen Bestände und Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden. Die Meldestellen sind von der versammelten Meldung eine Kopie der Meldestellen (Abschrift, Durchschlagskopie) von dem Meldestellen bei seinen Geschäftspapieren zu erhalten.

§ 10 Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 6 und 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Abnahme und den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. Die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befähigung der Räume zu gestalten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu verwalten sind, ist dem Meldepflichtigen zu verwalten.

§ 11 Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind:

- a) Vorräte von Korkholz und Korkabfällen unter 50 kg;
- 1. Korkholz (Rinde des Korkholzes), Bierkorkholz und Korkbrocken unter 50 kg;
- 2. Korkabfällen, Korkschrot, Korkmehl sowie allen sonstigen bei der Korkerwertung sich ergebenden Korkrückständen unter 50 kg;
- 3. neuen Korkstopfen (Kropfen), Korkspunden und Korkschrauben unter 50 kg, desgleichen gebrauchte unter 100 kg;
- 4. neuen Korkringen und Korkfendern unter 100 kg, desgleichen gebrauchte unter 200 kg;
- 5. allen übrigen nicht genannten Fabrikaten aus Kork, soweit in ihnen der Kork in unverändertem Zustande enthalten und nicht mit anderen Stoffen fest verbunden ist, und zwar neuem (unbeschädigt) unter 50 kg, desgleichen gebrauchten unter 100 kg;
- b) alle Bestände an den im § 2 genannten Gegenständen, die sich im Besitz der Heeres- oder Marineverwaltung befinden.

§ 12 Anfragen und Anträge.

Alle auf diese Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das Preussische Kriegsministerium, Abteilung A. R., Wilhelmstraße 48, zu richten.

§ 13 Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft. Frankfurt (Main), den 1. März 1917. Stellv. Generalkommandant.

worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in der heutigen Kreisblatt-Nummer abgedruckt.

* Am 1. 3. 17. ist eine Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. A. betreffend „Schäpppreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste“ erlassen

Fertigfabrikaten erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in der heutigen Kreisblatt-Nummer abgedruckt.

* Am 1. 3. 17. ist eine Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 1111/12. 16. R. R. A. zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. A. vom 31. 5. 16. betreffend „Bestandshebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilsäden“ erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in der heutigen Kreisblatt-Nummer abgedruckt.

Nichtamtlicher Teil. Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 1. März.
(Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Auf beiden Ancre-Ufern ist vor einer Reihe von Tagen aus besonderen Gründen eine Teil unserer vorderen Stellung freiwillig und plangemäß geräumt und die Verteidigung in eine andere vorbereitete Linie gelegt worden.

Dem Gegner blieb unsere Bewegung verborgen, umfichtig handelnde Nachhutpositionen verhinderten seine nur zögernd vorrückenden Truppen an kampfloser Besitznahme des von uns aufgegebenen zerstückten Geländestreifens.

Bei überlegenem Angriff befehlsgemäß ausweichend, fügten diese schwachen Abteilungen dem Feinde erhebliche blutige Verluste zu, nahmen ihm bis jetzt 11 Offiziere, 174 Mann als Gefangene und 4 Maschinengewehre ab und beherrschten noch heute das Vorfeld unserer Stellungen. Nach starkem Feuer griffen in den gestrigen Morgenstunden die Engländer bei Be Transloy und Sailly an. Der Angriff scheiterte bei Be Transloy vor dem Hindernis, bei Sailly, wo er nachts wiederholt wurde im Nahkampf. Eindringender Feind wurde unter Einbuße von 20 Gefangenen im Gegenstoß geworfen. An zwei räumlich eng begrenzten Stellen sind englische Schützennester entstanden.

Auf dem Westufer der Maas bereitete sich morgens ein französischer Stoß vor. Unser Vernichtungsfeuer vereitelte seine Durchführung.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Nichts wesentliches.

Front des Generaloberst Erzherzog Josef

Bei starkem Schneefall war in den Waldkarpaten nur auf den Höhen östlich der Bystritz das Geschützfeuer lebhaft. Nördlich der Valeputna Straße griff der Russe am Morgen nochmals die von uns genommenen Stellungen vergeblich an. Im Slanic- und Ditos-Tal wurden kleinere Vorstöße, auf den Höhen zwischen Sufita- und Putina-Tal Angriffe starker Kräfte abgewiesen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Radensen

Russische Streikkommandos sind bei Faurei (nördlich von Fociani) und bei Capul am Sereth vertrieben worden.

Mazedonische Front

Keine besonderen Ereignisse.

Bei Abweisung der italienischen Angriffe östlich von Paralovo im Gernabogen sind 3 Offiziere und 31 Mann gefangen in unserer Hand geblieben.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludenborff.

Anzeigen.

Unterzeichneter hat bei tücht. Lehrmeistern noch
einige Lehrlingsstellen
zu besetzen. Diesbezügliche Anfragen sind zu richten an

die Schmiede Zwangs-Innung
Obertaunus-Ufingen.

Der Obermeister.

2) J. Heck, Bad Homburg.

4 Belgier Riesen-Häsinnen

preiswert zu verkaufen

3)

Gibou,
Bisbergasse 22.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur
freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2
des Gesetzes über den vaterländischen
Hilfsdienst.

Hilfsdienstpflichtige werden zur Verwendung bei Militärbehörden und Zivilverwaltungen im besetzten Gebiet für folgende Beschäftigungsarten gesucht:

Gerichtsdienst, Post- und Telegraphendienst, Maschinen- und Hilfschreiber, Botendienst, Technischer Dienst, Kraftfahrdienst, Eisenbahndienst, Bäcker und Schlächter, Landwerker jeder Art, Land- und forstwirtschaftlicher Arbeitsdienst, anderer Arbeitsdienst jeder Art, Pferdepfleger, Kutscher, Viehwärter, Sicherheitsdienst (Bahnschutz, Gefangenen- und Gefängnisbewachung), Krankenpflege.

Hilfsdienstpflichtige mit französischen und slawischen Sprachkenntnissen werden besonders berücksichtigt.

Bis zur endgültigen Ueberweisung an die Bedarfstellen des besetzten Gebietes wird ein „vorläufiger Dienstvertrag“ abgeschlossen. Die Hilfsdienstpflichtigen erhalten freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung, freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungs-ort und zurück, freie Benutzung der Feldpost, freie ärztliche und Bazarrettbehandlung, sowie angemessenen Lohn für die Dauer des vorläufigen Dienstvertrages. Die endgültige Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst bei Abschluß des endgültigen Dienstvertrages festgesetzt werden und richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit sowie nach der Leistung; eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert. Im Falle des Bedürfnisses werden außerdem Zulagen gewährt für in der Heimat zu versorgende Familienangehörige.

Die Versorgung Hilfsdienstpflichtiger, die eine Kriegsbeschädigung erleiden, und ihrer Hinterbliebenen wird noch besonders gerettet.

Meldungen nimmt entgegen das
Bezirkskommando Höchst a. M.

Es sind beizubringen: Polizeilicher Ausweis (Seemundzeugnis), etwaige Militärpapiere, Beschäftigungsausweis oder Arbeitspapiere, erforderlichenfalls eine Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (Ablehrschein), Angaben, wann der Bewerber die Beschäftigung antreten kann.

Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.

Die Gemeindevorstände wollen diesen Aufruf in ihren Gemeinden sofort in geeigneter Weise zur Veröffentlichung bringen.

Höchst a. M., den 20. Februar 1917.

1) Königlich-Bezirkskommando.

Holzverkauf
der Königl. Oberf. Ufingen.
(Schutzbezirk Obernhain).

Montag, den 5. März, vorm. 10 Uhr
bei Kolaß-Obernhain aus den Dist. 3 b u. 4 d
Einsiedel, 10 u. 12 Lindennummer, 110 u. 2 Kalle-
born und Totalität. **Eichen:** 8 Stämme mit
4,88 Fhm., 32 Rm. Nag., u. 81 Rm. Scheit-
u. Knüppel, 1760 Wellen. **Buchen:** 10 St.
mit 7,61 Fhm., 178 Rm. Sch. u. Rn., 3170 B.
Birken u. Aspen: 132 Rm. Sch. u.
Rn., 1750 B. **Nadelholz:** 269 St. mit
195,29 Fhm., 2388 Verb. u. 1660 Reiser-
holzstangen, 118 Rm. Russcheit u. Knüppel, 70
Rm. Sch. u. Rn., 190 Rm. Reifig I. Kl. u.
1280 B. Verkauf in der Reihenfolge der auf-
geführten Distrikte. (1)

Kunstgewerbeschule Offenbach a. M.
Ausbildung von Schülern und
Schülerinnen.
Großh. Direktor Prof. Eberhardt.

Guter, wachsamer Zughund

mit Wagen und Geschirr, zu verkaufen

*) Jean Demrich, Ufingen.

Zucht-Eber

7 Monate alt, von schönem Körperbau, zu ver-
kaufen. 1) Christian Jung, Hausen.

Für die vielen Beweise inniger
S nahme an unserem schweren Ver-
luste sagen wir Allen hiermit aufrich-
tigen Dank. Ganz besonders danken
wir Herrn Pfarrer Schneider für die
tröstlichen Worte am Grabe, den
Trägern des Sarges, sowie allen
Spendern von Blumen und Kränzen.

Die trauernden Hinterbliebenen.
Adolf Ott, und Frau.

Ufingen, im März 1917.

Bekanntmachung der Stadt Ufingen

Diese Woche (20. 2. bis 4. 3.) kommt
frischem Fleisch pro Kopf 200 Gramm zur
Es sind demnach 8 Abschnitte der Fleisch-
den Metzger abzugeben.

Verkaufsstellen in dieser Woche sind:
Für Rind- und Kalbfleisch: Metzgerei
und Philippi.

Für Wurst: Metzgerei Hirth.

Fleischabholungszeiten:

8-9 Uhr Bezirk 2.

9-10 Uhr Bezirk 3.

10-11 Uhr Bezirk 4.

11-12 Uhr Bezirk 1.

Ufingen, den 2. März 1917.

Städtische Lebensmittelver-

Der Magistrat.

Sigmann, Bürgermeister.

Brennholz-Versteigerung

Dienstag, den 6. März 1. 3. 17.
mittags 10¹/₂ Uhr anfangend kommt im
Gemeindewald folgendes Holz zur Versteigerung.
Distrikt Forst 12 a.

93 Rm. Buchen-Scheit,

41 Rm. Buchen-Knüttel,

38 Rm. Buchen-Röllscheit,

2475 Stück Buchen Wellen.

Distrikt Blaurod 11 a.

65 Rm. Buchen-Scheit,

17 Rm. Buchen-Knüttel,

1600 Stück Buchen-Wellen.

Anfang im Distrikt Forst 12 a.

Die Herren Bürgermeister werden um
Bekanntmachung in ihren Gemeinden ersucht.
Heinzenberg, den 1. März 1917.

Der Bürgermeister
Moses.

Landw. Konsumverein

E. G. m. u. S.

in Eschbach.

Sonntag, den 11. März d. 38.,

mittags 2¹/₂ Uhr, findet in dem Saale des
Wilhelm Ruff II. die

ordentliche Generalversammlung
des Vereins mit folgender Tagesordnung

Tagesordnung:

1. Vorlage der Jahresrechnung und Bilanz.
2. Genehmigung derselben und Entlastung
Vorstandes.
3. Berichterstattung der Prüfungskommission.
4. Beschlussfassung über Verwendung des
gewinns.
5. Neuwahl von 2 Verwaltungsratsmitgliedern.
6. Vorlage des Revisionsberichts.
7. Anträge und Wünsche von Mitgliedern.

Der Rechenschaftsbericht und die Bilanz
sind 4 Tage lang in der Wohnung des Distrikts
zur Einsicht der Genossen offen.

Eschbach, den 2. März 1917.

Der Vorstand.

Johann, Konrad Ruff, Distrikts-
Johannes Ruff 7., Rends-